## Die Teilnahme Japans an den Friedenserhaltungsmaßnahmen der Vereinten Nationen: Universalismus versus Partikularismus?

Susanne Klien (Universität Kyôto)

### Japans vieldiskutierter 'internationaler Beitrag'

Das Ende des Kalten Krieges war Anlass für erneute Diskussionen sowohl in als auch außerhalb Japans, wie der sogenannte "internationale Beitrag" (kokusai kôken) Japans denn in Zukunft aussehen sollte. Einerseits bedeutete das Ende der bipolaren Ordnung, dass das bewährte System der Sicherheitskooperation Japans mit den Vereinigten Staaten zunehmend in Frage gestellt wurde. Andererseits gab es vor allem in der ersten Hälfte der neunziger Jahre zunehmend Druck auf Japan, seine pazifistische Verfassung, insbesondere den Artikel 9, neu zu überdenken. Konkreter Anlass war die Krise im Persischen Golf, als Japan aufgrund innenpolitischen Widerstands und der damaligen Stimmung in der Bevölkerung der Forderung nicht nachkommen konnte, Selbstverteidigungskräfte (SDF) in den Golf zu entsenden. Der beachtliche finanzielle Beitrag von 13 Milliarden US-Dollar, zu dem sich die japanische Regierung letztendlich durchrang und der im Prinzip nichts anderes als eine Art Kompensierung darstellen sollte für die nicht geleistete Entsendung von japanischem Personal, wurde jedoch vom Ausland kaum zur Kenntnis genommen, geschweige

denn respektiert. Diese "Erniedrigung" Japans im internationalen Kontext war der konkrete Anlass für intensive Reflexionen zu der Fragestellung, wie Japan im neuen multipolaren System eine Rolle wahrnehmen könnte, die dem Land internationale Anerkennung und Respekt sichert. Was eine Konsensfindung bis zum heutigen Tag bedeutend erschwert hat, ist die Tatsache, dass die Lager in der innenpolitischen Szene Japans in dieser Frage gespalten sind: Während weite Teile der japanischen Bevölkerung, der seit jeher linksorientierten japanischen Intelligentsia und die sozialisten- und kommunistennahen Parteien trotz der veränderten internationalen Rahmenbedingungen nach wie vor für den pazifistischen Status Quo plädieren, hat sich in den LDPnahen Reihen Stimmung für eine Verfassungsrevidierung breit gemacht. Die Frage einer Neuformulierung vereinzelter Teile der japanischen Verfassung ist ja an sich nichts Neues, doch die Diskrepanzen zwischen der japanischen Verfassung und der UNO-Charta machen ein rasches Überdenken der Frage dringend notwendig.

### Japan als Zivilmacht?

Konkret gibt es größere Widersprüchlichkeiten zwischen Art. 51 der UNO-Charta, die allen Mit-

Minikomi 1/2001 13

gliedsstaaten das Recht auf kollektive Selbstverteidigung zuspricht, und der in Art. 9 der Japanischen Verfassung enthaltenen Kriegsverzichtsklausel. Artikel 9 der Japanischen Verfassung bestimmt:

"The right of belligerency of the state will not be recognized".

#### Weiter heißt es:

"The Japanese people forever renounce war as a sovereign right of the nation and the threat or use of force as a means of settling international disputes".

Obwohl Japan bereits 1956 Mitglied der Vereinten Nationen wurde, ist diese offensichtliche Diskrepanz zwischen der nationalen Verfassung und völkerrechtlichen Verpflichtungen nie geklärt worden. Während in der ersten Hälfte der neunziger Jahre häufig das Konzept der von Hanns W. Maull definierten "Zivilmacht" (Maull 1990:91-106) zur Rechtfertigung von Japans Zurückhaltung bei seinem internationalen Beitrag herangezogen wurde, ist an der Wende zum 21. Jahrhundert zunehmend klar, dass das konstruktivistische Schlüsselelement der Werteorientierung im japanischen Fall vergleichsweise schwach ausgeprägt ist. Die Hauptcharakteristika der von Maull definierten Zivilmacht sind: 1. Die Akzeptanz der Notwendigkeit, mit anderen Staaten zur Erreichung internationaler Zielsetzungen zu kooperieren; 2. die Konzentration auf nicht-militärische, in erster Linie wirtschaftliche Mittel zur Sicherung der nationalen Interessen, wobei militärische Macht unter gewissen Bedingungen zum Einsatz kommen kann; 3. die Bereitschaft, supranationale Strukturen zu schaffen, um essentielle Fragen auf internationaler Ebene zu behandeln. Auch wenn Normen und Werte als bestimmende Achsen der Einflussnahme auf das Staatsverhalten in diesen drei Kriterien nicht direkt aufscheinen, so geht aus der grundsätzlich konstruktivistischen Natur des Maullschen Begriffes doch hervor, dass diese abstrakten Normen und Werte eine conditio sine qua non darstellen.

Zur Illustrierung der These von der schwach ausgeprägten Werteorientierung möchte ich die Argumentationsweise der japanischen Regierung in bezug auf Japans Teilnahme an den Friedenserhaltungsmissionen der Vereinten Nationen heranziehen. Während Japans Rolle als ausschließlich merkantilistisch orientierte Nation in den achtziger Jahren weitgehend positiv aufgenommen wurde und Japan während der gesamten Nachkriegszeit mit seinem zum Teil vehement proklamierten Pazifis-

mus gut leben konnte, zeichnete sich im Laufe der neunziger Jahre immer deutlicher ein Wandel dieser rein pazifistischen Rolle ab. Immer häufiger war die Rede von "internationaler Verantwortung" und Japan als "Trittbrettfahrer", vor allem in sicherheitspolitischen Angelegenheiten. Trotz des allmählichen Wandels hin zu einer Verfassungsrevision tendiert die Mehrheit der japanischen Bevölkerung nach wie vor dazu, der pazifistischen Tradition Vorrang zu geben. In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre zeichnete sich zudem mit der Wirtschaftsflaute in Japan und der Asienkrise ein deutlicher Rückgang des Interesses in Japan an einem aktiveren internationalen Engagement ab. Das ist unter anderem auch an der viel geringeren Zahl an sowohl populärwissenschaftlichen als auch akademischen Artikeln zu Themen wie "Japan als ständiges Mitglied des UNO-Sicherheitsrates" oder dem Ausmaß von "Japans Teilnahme an den PKO-Operationen" erkennbar.

Bereits 1958, kurz nachdem Japan zu einem nichtpermanenten Mitglied des UNO-Sicherheitsrates gewählt worden war, ersuchte die UNO Japan, Truppen der Selbstverteidigungsstreitkräfte (SDF) in den Krisenherd Libanon zu entsenden. Im konkreten hatte der damalige Generalsekretär Dag Hammarskjöld, der von der positiven Reaktion auf der japanischen Seite überzeugt war, die japanische Regierung gebeten, die Entsendung von zehn SDF-Offizieren in den Libanon zu genehmigen, um den dortigen Waffenfluss unter Kontrolle zu halten. Der damalige japanische Außenminister Fujiyama Aiichirô machte allerdings klar, dass die japanische Regierung eine Entsendung von SDF keineswegs in Erwägung zog, da die in der SDF-Gesetzgebung angeführten Aufgaben UNO-Aufgaben nicht umfassen. Fujiyama räumte ein, dass lediglich eine Entsendung von zivilem Personal im Bereich des Möglichen sei. Sieht man sich die relevanten Passagen der SDF-Gesetzgebung an, so stimmt es, dass keinerlei Bestimmungen für eine Entsendung der SDF ins Ausland zu finden sind, doch gibt es ebenso wenig Bestimmungen, die eine solche Entsendung ausdrücklich verbieten.

Wie sehr die Meinungen in dieser Frage schon damals gespalten waren, macht die Vielfalt der Reaktionen auf die Aussage des damaligen japanischen UNO-Botschafters Matsudaira Kôtô (*Matsudaira hatsugen*) deutlich: Als die innerjapanische Kontroverse um das Ausmaß der internationalen Pflichten Japans aus Anlass der UNO-Mission im Kongo 1960 erneut aufflammte, nahm sich Matsudaira kein Blatt vor den Mund und sprach das japanische Dilemma

14 Minikomi 1/2001

der im Diplomatischen Blaubuch 1957 zum ersten Mal angeführten sogenannten UNO-zentrierten japanischen Diplomatie (*kokuren chûshinshugi*) einerseits und der Nichtteilnahme Japans an den Friedenserhaltungsmissionen andererseits offen an.

Matsudaira argumentierte, dass eine UNO-Polizeieinheit in Erwägung gezogen werden sollte, weil die Vereinten Nationen für die zukünftige Weltordnung von essentieller Bedeutung sein würden. Er führte weiter aus, dass es Japans internationalen Ruf beeinträchtigen würde, sollte es sich weiterhin weigern, Truppen ins Ausland zu entsenden (Heinrich 1999:12). Matsudairas Aussagen lösten eine derartige Kontroverse in der japanischen Bevölkerung und in den Medien aus, dass er sie am folgenden Tag rückgängig machte. Sein Hauptargument war allerdings nicht die ethische Notwendigkeit des japanischen Beitrags für die internationale Gemeinschaft als vielmehr die Sorge um Japans internationale Reputation (vgl. Newman 2000: 4). Analog dazu findet man häufig die Argumentation in Japan, dass man sich früher oder später zu einer vollen Teilnahme an den Friedenserhaltensoperationen mittels einer ausgedehnten Verfassungsinterpretation durchringen müsse, da sonst die internationale Isolation drohe (vgl. Okudaira 1992: 211). Das Dilemma zwischen proklamiertem Engagement der japanischen Regierung für den "Internationalismus", wie auch immer dieser definiert sei (siehe letzten Teil dieses Artikels), und der nationalen Gesetzeslage hat die offiziellen Aktivitäten Japans im internationalen Rahmen in den letzten Dekaden entscheidend geprägt.

#### Soto – Uchi

Die latente Kluft zwischen den Bestimmungen der japanischen Verfassung (JV) und den relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen ist als ein Ausdruck des japanischen Partikularismus interpretierbar. Artikel 98, Absatz 1 JV setzt die Verfassung als das "höchste Gesetz der Nation" fest. Keine Gesetze, keine Verordnungen oder andere Beschlüsse der Regierung, die den Bestimmungen der Verfassung widersprechen, haben rechtliche Gültigkeit. Daraus folgt, dass die Teilnahme Japans an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen immer mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen im Einklang stehen muss. Auch wenn Absatz 2 desselben Artikels bestimmt, dass die japanische Regierung die in Verträgen und im Gewohnheitsvölkerrecht angeführten internationalen Verpflichtungen einzuhalten hat, ist die gängige Interpretation in Japan, dass innerhalb der japanischen Rechtsordnung die Verfassung über dem Völkerrecht steht.

In Artikel 2, Absatz 5 der UNO-Charta heißt es, dass die Mitgliedsstaaten den Vereinten Nationen jede Hilfe in jeder Operation anzubieten haben, die im Einklang mit der Charta durchgeführt wird. Es ist unbestritten, dass rein rechtlich die Teilnahme an militärischen "enforcement" Aktionen nach Artikel 42 der UNO-Charta erst dann verpflichtend ist, wenn der Mitgliedsstaat im Einklang mit Artikel 43 die Zustimmung gegeben hat, seine Truppen dem Sicherheitsrat zur Verfügung zu stellen. Allerdings sieht die Sache vom politischen Aspekt her anders aus; angesehene Völkerrechtsexperten wie Richard Gardner oder John Ruggie argumentieren folgendermaßen:

Japan has, like every other signatory of the United Nations charter, a solemn obligation to negotiate an Article 43 agreement with the United Nations that puts fighting forces, not simply peacekeeping troops, at the disposal of the Security Council. (zitiert nach Leitenberg 1996:26)

Trotz gegenteiliger Behauptungen ist die Widersprüchlichkeit zwischen der JV und der UNO-Charta offensichtlich. Weniger klar ist allerdings die Frage, was unter "kollektiver Sicherheit" genau zu verstehen ist und ob Japan ein Recht auf Ausübung des kollektiven Selbstverteidigungsrechts hat. Ozawa Ichirô argumentiert, dass die in der UNO-Charta angeführte "kollektive Sicherheit" nicht zwangsläufig mit der in der JV erwähnten "kollektiven Sicherheit" übereinstimmt und daher eine militärische Teilnahme japanischer SDF an friedenserhaltenden Operationen auch ohne Verfassungsrevision möglich ist. In Art. 51 der UNO-Charta ist das Recht der kollektiven Selbstverteidigung als Recht eines Staates definiert, einem anderen nahestehenden Staat zu Hilfe zu kommen, wenn letzterer angegriffen worden ist, selbst wenn ersterer von diesem Angriff nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Definition von *shûdan jieiken* (kollektive Selbstverteidigung) in der japanischen Verfassung unterscheidet sich nicht grundlegend von der obigen Charta-Definition. Da allerdings in Art. 9 der japanischen Verfassung die Ausübung des Rechts auf Selbstverteidigung auf das absolute notwendige Minimum begrenzt ist, lautet die gängige Interpretation der japanischen Regierung, dass die Anwendung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung das Recht auf Selbstverteidigung überschreitet. Daraus ergibt sich die seltsame Folgerung, dass Japan als souveräner Staat zwar das Recht auf kollektive Selbstverteidigung besitzt, es de facto aber nicht ausüben kann. Da diese offizielle Interpretation of-

Minikomi 1/2001 15

fensichtlich reformbedürftig ist, wurde im Januar 2000 eine Verfassungskommission eingerichtet, die die Verfassung hinsichtlich des Punktes des kollektiven Selbstverteidigungsrechts prüfen soll (vgl. Asahi Shinbun, "Kenpô rongi, nao tesaguri", 31. Mai 2000: 17). Bisher ergaben sich allerdings noch keine weitreichenden Revisionsvorschläge.

Ein weiterer Streitpunkt ist die genaue Bedeutung von "international dispute", denn nach der Verfassung verzichtet das japanische Volk für immer auf Krieg als souveränes Recht der Nation und die Bedrohung durch oder den Einsatz von Waffengewalt als ein Mittel, internationale Auseinandersetzungen zu lösen. Wenn diese internationalen Auseinandersetzungen hier solche zwischen Staaten inkludieren, die basierend auf dem Prinzip der kollektiven Sicherheit agieren, und einem Staat oder mehreren Staaten, die als Aggressoren angesehen werden, dann kann Japan nicht an derartigen Aktionen teilnehmen, wenn Waffengewalt angewendet wird. Wenn andererseits, so Ozawa, die hier erwähnten internationalen Auseinandersetzungen nur jene zwischen souveränen Staaten ohne das vermittelnde System der kollektiven Sicherheit betreffen, dann verletzt die Teilnahme Japans am System der kollektiven Sicherheit nicht Artikel 9, selbst wenn der Einsatz von Waffengewalt involviert ist (vgl. Tanaka 1995: 94-5).

## Pragmatischer Realismus oder liberaler Idealismus?

Abgesehen von der ausgeprägten Sensibilität der japanischen Regierung bezüglich des nationalen Images im Ausland spielen Japans Ambitionen auf einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Japans Teilnahme an den Friedenserhaltungsmissionen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Besonders in der ersten Hälfte der neunziger Jahre konnte man sich schwerlich des Eindrucks erwehren, dass ein aktiveres Engagement Japans in PKO-Missionen nichts als ein Mittel zum Zweck darstellte, die internationale Staatengemeinschaft davon zu überzeugen, dass Japan über die politische Reife verfüge, um ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates zu werden (vgl. Drifte 2000: 13-4). Es versteht sich von selbst, dass Japan als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates im Entscheidungsprozess der PKO-Entsendung wenig glaubwürdig wäre, wenn es weiterhin nicht bereit wäre, sich voll an derartigen Operationen

zu beteiligen. Auch der Politikwissenschafter stellt Tanaka Akihiko den "passiven Partizipationismus" Japans im Kontext der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen als langfristig haltbare Linie für ein Japan in Frage, das Ambitionen auf einen ständigen Sitz im UNO-Sicherheitsrat hat (vgl. Tanaka 1995:102-3). Der Völkerrechtsexperte Shinyo Takahiro hingegen steht dieser direkten Assoziierung von Japans Bemühungen um einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat mit seiner Teilnahme in den PKO-Operationen negativ gegenüber; sein Argument ist, dass der Sicherheitsrat zwar der Ort ist, wo Diskussionen zum Thema friedenserhaltende Operationen stattfinden, nicht aber, wo essentielle Entscheidungen gefällt werden (Shinyo 1995: 280). Vom rein rechtlichen Standpunkt ist dieses Argument zweifelsohne gerechtfertigt, im politischen Sinne ist ein gewisser Zusammenhang zwischen den beiden Themen aber unvermeidlich.

So wurde 1992 das Internationale Friedenskooperationsgesetz ("Kokusai Rengô heiwa iji katsudô nado ni taisuru kyôryoku ni kansuru hôritsu") erlassen, das die Entsendung japanischer SDF für ausschließlich logistische Funktionen in UNO-Friedenserhaltungsmissionen vorsieht. Auch wenn diese Legitimisierung der Entsendung von SDF ins Ausland als bedeutender Schritt in Japan deklariert wurde, muss dennoch betont werden, dass Japan aufgrund seiner innerstaatlichen Gesetzgebung die Vorschriften der Allgemeinen Richtlinien für Friedenserhaltungsoperationen der Vereinten Nationen vom Oktober 1995 verletzt, da es nach wie vor nicht bereit ist, im Fall eines Angriffs andere Truppenkontingente zu verteidigen. De facto stellen die japanischen SDF mit ihren begrenzten Einsatzmöglichkeiten oft eine Behinderung für die Operation dar, weil sie bei jeder Überschreitung der ihnen erlaubten Tätigkeiten Rücksprache mit der japanischen Regierung halten müssen, was wiederum einen großen Zeitverlust bedeutet und die Einsatzfähigkeit der japanischen SDF daher für einen Teil der Operationen dieser Art in der Praxis beträchtlich einschränkt. Da sich auch in Japan in den letzten Jahren die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass diese Situation nicht haltbar ist, sind intensive Diskussionen im Gange dahingehend, in welchem Ausmaß die Entscheidungskompetenzen der individuellen SDF ausgedehnt werden sollen.

16 Мінікомі 1/2001

Dennoch muss gleichzeitig die Vielfalt der von japanischen SDF bisher in diversen UNO-Friedenserhaltungsmissionen durchgeführten Aufgaben festgehalten werden. Die Entsendung von japanischen SDF nach Kambodscha zur Unterstützung der United Nations Transitional Authority in Cambodia (UNTAC) 1992 stellte die erste Teilnahme von nichtzivilem japanischen Personal an einer derartigen Operation nach dem neuen Gesetz dar. Vom Personalaufwand her gesehen, war die japanische Teilnahme an der UNTAC bisher zweifellos die umfassendste. Japan entsandte ein 600-Mann-SDF Kontingent von Ingenieuren, acht SDF-Offiziere als Militärbeobachter, 75 Polizeioffiziere als Zivilpolizisten und 41 Zivilisten als Wahlbeobachter; außerdem schickte die japanische Regierung verschiedenste Waren nach Kambodscha, etwa Arzneimittel, medizinische Ausrüstung, Fernseher oder Videorekorder. Für die Operation in Mozambique stellte Japan in erster Linie Personal für die Überwachung von Transporten und Wahlbeobachter zur Verfügung; die Aufgaben waren also vor allem logistischer Natur und daher verhältnismäßig wenig kontroversiell. Das gleiche trifft für die Mission in El Salvador zu, wo ausschließlich Wahlbeobachter entsendet wurden. Im Rahmen der Mission in Zaire schickte Japan SDF zur Durchführung von Versorgungsaktionen mit Medikamenten und Wasser (Inoguchi 1995: 331-3).

Trotz der vielfältigen Aufgaben der japanischen SDF in den genannten Missionen hatten alle Aktivitäten folgendes gemeinsam: Sie entsprachen den fünf Prinzipien, die im erwähnten Friedenskooperationsgesetz als Voraussetzung für eine Teilnahme Japans angeführt waren: 1. die Zustimmung der Konfliktparteien zum Waffenstillstand, 2. die Zustimmung der Konfliktparteien zur Entsendung der Friedenserhaltungstruppen und zu Japans Teilnahme an diesen Truppen, 3. die Garantie der strikten Impartialität der Friedenserhaltungstruppen, 4. im Fall, dass eine der genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden sollte, kann die japanische Regierung ihr Kontingent abziehen, 5. der Gebrauch von Waffen soll auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden, um das Leben von Personal zu schützen, das in diesen Missionen im Einsatz ist (vgl. Yanai 1993: 33-75 und Takai 1996:1). Da der erste dieser Grundsätze im Konflikt von Osttimor nicht erfüllt war, entsandte Japan lediglich

zwei Polizisten zur Überwachung des timoresischen Wahlprozesses. Auch im Kambodscha-Konflikt hatte es bereits die Forderung nach einem Abzug der japanischen SDF gegeben, weil nicht alle fünf Grundsätze erfüllt waren (vgl. Takeda 1998: 562). Während bei den klassischen Friedenserhaltungsoperationen der ersten Generation die Einhaltung der fünf Prinzipien durchaus gewährleistet werden konnte, ist eine Teilnahme der japanischen SDF an UNO-Friedenserhaltungsmissionen mit der zunehmenden Infragestellung von Konzepten wie der nationalen Souveränität und des Nichteinmischungsprinzips unter diesen fünf Bedingungen kaum mehr garantierbar.

Allgemein befindet sich das Konzept der Friedenserhaltung an und für sich in einer definitiven Krise; die traditionelle Art der Friedenserhaltung, bei der die Vermittlung und der Ausgleich zwischen den Konfliktparteien im Mittelpunkt stand, ist bei der Komplexität der neuartigen Krisenherde nach dem Ende des Kalten Krieges im seltensten Fall noch adäquat. Ob die sich abzeichnende aggressivere Art der Friedensschaffung aber effizient und vor allem völkerrechtlich legitim ist, ist eine nach wie vor kontroversielle Frage in der internationalen Politik. Japan hat sich schon immer betont zurückhaltend gezeigt bezüglich der Einmischung in die nationale Souveränität und setzt auch in letzter Zeit in erster Linie auf präventive Diplomatie und das Element der Mediation in friedenserhaltenden Operationen, wie etwa im Kambodscha-Konflikt. Die große Zurückhaltung Japans gegenüber friedensschaffenden Operationen ist unter anderem durch seine mangelhafte Vergangenheitsbewältigung und das daraus resultierende Misstrauen der meisten Länder in der asiatisch-pazifischen Region zu erklären. Die vielsagende Bemerkung des damaligen Premiers von Singapur, Lee Kuan Yew, dass die Entsendung der japanischen SDF in den Golfkrieg vergleichbar wäre damit, einem Alkoholiker alkoholhaltige Pralinen anzubieten, ist nur ein Beispiel für die Skepsis asiatischer Länder gegenüber einer ausgeweiteten internationalen Rolle Japans (Woolley 1996: 808).

# Internationalismus als Deckmantel von Nationalismus?

Indirekt verbunden mit der problematischen Haltung der japanischen Regierung zur nationalen

Minikomi 1/2001 17

Vergangenheit ist auch die Tatsache, dass japanische Politiker wie etwa Ozawa Ichirô häufig unter dem Deckmantel der "internationalen Sache" oder des "Internationalismus" für explizit nationalistische Visionen Stimmung zu machen versuchen. Dieser pragmatisch-realistische Ansatz ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die japanische Regierung (und zum Teil auch die japanische Bevölkerung) internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen seit jeher als Chance wahrgenommen haben, das internationale Image des Landes anzuheben. Der Soziologe Ronald Dore wies auf die Differenzen zwischen dem japanischen und dem westlichen Verständnis von "Internationalismus" hin; am Beispiel des am Anfang dieses Artikels erwähnten Begriffes "UNO-zentrierte Außenpolitik Japans" unterschied Dore mehrere Interpretationsmöglichkeiten: 1. Die genaue Einhaltung aller Verpflichtungen, die Japan als UNO-Mitglied hat, und die positive Aufnahme von Vorschlägen für neue UNO-Initiativen, 2. die Bereitschaft, die UNO und andere internationale Institutionen auszubauen und zu stärken, 3. nicht nur der passive Ansatz, derartige Vorschläge positiv aufzunehmen, wenn sie von anderen Parteien vorgelegt werden, sondern der stetige Versuch, selbst solche Vorschläge auszuarbeiten und vorzulegen. Dore geht davon aus, dass die Perspektive des japanischen Außenministeriums grundsätzlich der ersten Interpretationsweise zuzuordnen ist, während das westliche Verständnis die dritte Option am naheliegendsten fände (Dore 1997: 95). In diesem Sinne sind Internationalisten nach Dores Definition in Japan nach wie vor sehr dünn gesät. Um auf den Kontext von Japans Teilnahme an den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen zurückzukommen, so ist ein entscheidender Faktor, der gegen ein Ausdehnen von Japans Beitrag auch auf militärische Ebene spricht, dass die "falschen" Leute in Japan sich für eine Teilnahme des Landes an den besagten Operationen aussprechen:

One can say, perhaps, that the "wrong" people favor Japanese UN peacekeeping participation, and for the wrong reasons, and that the "right" people oppose it. The Japanese "internationalists" are not, unfortunately, internationalists. The Socialists, who one might in the abstract assume to fit the role of internationalists, have been opposed because of their opposition to the military (. . .). (Leitenberg 1996: 30)

Aufgrund dieser innenpolitischen Gegebenheiten, der beharrlichen Weigerung zahlreicher japanischer Politiker, auch nur in Ansätzen Versuche zu einer Vergangenheitsbewältigung zu machen und nicht zuletzt des deutlichen Anstiegs nationalistischer Tendenzen in Japan in den letzten Monaten ist wohl weiterhin Vorsicht geboten, wenn von einer Ausweitung des "internationalen Beitrags" Japans die Rede ist. Die passive, ausschließlich unterstützende Rolle Japans in den friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen wird dagegen langfristig kaum haltbar sein.

#### Literaturhinweise:

Dore, Ronald (1997): *Japan, internationalism and UN.* London: Routledge.

Drifte, Reinhard (2000): "Japan and security council reform: Multilateralism at a turning point?" In: Asian-Pacific Law & Policy Journal

Heinrich, L. William, Jr., Shibata Akiho und Soeya Yoshihide (1999): *UN peace-keeping operations: A guide to Japanese policies*. Tõkyô u.a.: United Nations University Press

Inoguchi Takashi (1995): "Japan's United Nations peacekeeping and other operations". In: *International Journal*.

Kozakai Toshiaki (1996): *Ibunka juyô no paradokkusu*. Tôkyô: Asahi Sensho.

Leitenberg, Milton (1996): "The participation of Japanese military forces in United Nations peacekeeping operations". In: Asian Perspective 20/1.

Maull, Hanns W. (1990): "Germany and Japan: The new civilian powers". In: Foreign Affairs 1990/1.

Newman, Edward (2000): Japan and international organizations. Tôkyô: United Nations University Press.

Okumiya Masatake (1992): *PKO to kempô – kokusai shakai no naka de towareru Nihon*. Tôkyô: PHP.

Satô Seizaburô, Imai Ryûkichi und Yamauchi Hideyasu (1995): Giro ni tatsu Kokuren to Nihon gaikô. Tôkyô: Deta Shuppankai

Shinyo Takahiro (1995): *Kokusai heiwa kyôryoku nyûmon*. Tôkyô: Yûhikaku Sensho.

Takai Susumu (1996): "Japan's contribution to UN peacekeeping". In: Social Science Japan 6. Online http://www.iss.u-tokyo.ac.jp/Newsletter/SSJ6/takai.html.

Takeda Yasuhirô (1998): "Japan's role in the Cambodian peace process: Diplomacy, manpower and finance". In: *Asian Survey* 38/6.

Tanaka Akihiko (1995): "The domestic context: American politics, Japanese politics, and U.N. peacekeeping". In: Selig S. Harrison und Nishihara Masashi (Hg.): United Nations peacekeeping: Japanese and American perspectives. Washington: Brookings Institution, Carnegie Endowment for International Peace.

Woolley, Peter J. (1996): "Japan's 1991 minesweeping decision – an organizational response". In: *Asian Survey* 36/8.

Yanai Shunji (1993): "Law concerning cooperation for United Nations peace-keeping operations and other operations". In: *Japanese Annual of International Law* 36.

18 Minikomi 1/2001